

Satzung

Winderatter See – Kielstau e.V. Förderverein für Natur und Umwelt

Präambel

Der Verein

„Winderatter See-Kielstau e.V. Förderverein für Natur und Umwelt“ führt alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Stiftungen, Behörden und Anstalten zusammen, die bereit sind, an Schutz und Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Natur und Umwelt, insbesondere der Funktionen des Naturhaushalts, der natürlichen Artenvielfalt, des Landschaftsbildes und der Landeskultur des im Bereich von Winderatter See und Kielstau gelegenen Gebietes der Gemeinden Ausacker, Husby und Sörup mitzuwirken.

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

I. Ziele des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Winderatter See-Kielstau e.V. – Förderverein für Natur und Umwelt“.
2. Der Verein wird beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Geschäftssitz in 24975 Hürup.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und parteipolitisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann jedoch nach entsprechendem Vorstandsbeschluss im Einzelfall Erstattung von Auslagen und Fahrtkosten sowie Honorare für besondere Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements leisten.
4. Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung des Naturschutzes, der naturbezogenen Landschaftsentwicklung, der Landschaftspflege und der Landeskultur in der Region.
 - b) Zusammenführung und Abstimmung der Interessen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der beteiligten Gemeinden sowie weiterer Interessenträger der Region.

5. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
- a) Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung schutzwürdiger, landschaftstypischer Lebensräume und ihrer Pflanzen- und Tierwelt einschließlich der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - b) Pflege, Bewirtschaftung, Betreuung und Entwicklung von unter Schutz gestellten Flächen sowie zu Zwecken des Naturschutzes gewidmeten Flächen und „Ausgleichsflächen“.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit sowie Schaffung und Erhaltung einer Infrastruktur für Erholung und Freizeit im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

II. Mitgliedschaft im Verein

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt und bereit ist, den Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Der Beitritt muss beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird zum Ende des ersten Quartals des normalen Geschäftsjahres fällig.
2. Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler, Studenten und Rentner zahlen auf Antrag nur die Hälfte des Jahresbeitrages. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, den hälftigen Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag festzusetzen, wenn eine besondere Härte vorliegt. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist glaubhaft zu machen.
3. Für Ehepaare und Familien ist der Vereinsbeitrag auf das eineinhalbfache des normalen Jahresbeitrages festzulegen.
4. Die Mitglieder sind aufgerufen, nach Möglichkeit über den geforderten Beitrag hinausgehende Beitragsleistungen bzw. Spenden und letztwillige Zuwendungen zu erbringen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht der Beitragszahlung für das laufende Jahr.
3. Mitglieder, die dem Verein schaden, können durch den Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist.
 - a) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist zu begründen und durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
 - b) Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen nach §§ 3 bis 5 der Satzung;
2. Wahl des Vorstandes;
3. Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers;
4. Wahl des Kassenprüfers;
5. Entscheidungen über Satzungsänderungen;
6. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins;
7. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers;
8. Entlastung des Vorstandes;
9. Festsetzung der Beiträge;
10. Beratung und Billigung des jährlichen Arbeitsprogramms.

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr nach Ablauf des ersten Quartals durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Ortes, des Termins und der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Dringende Anträge müssen dem Vorsitzenden vor Eröffnung der Sitzung schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter im Vorstand oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim zu wählen.
6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist für jedes Mitglied beim Vorstand einsehbar.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes hat bei dringender Veranlassung oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den nachfolgend aufgeführten Gruppen gewählt. Die zur Wahl gestellten Personen müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein.
 - a) Gruppe 1: 3 Sitze aus der Gruppe der „Gemeinden“ (1 Sitz je Gemeinde)
 - b) Gruppe 2: 2 Sitze aus der Gruppe „Naturschutz und Landschaftspflege“
 - c) Gruppe 3 2 Sitze aus der Gruppe „Landwirtschaft und Forstwirtschaft“
 - d) Gruppe 4 1 Sitz aus der Gruppe „Jagd und Fischerei“
 - e) Gruppe 5 1 Sitz aus der Gruppe „Wasser- und Bodenverband“
 - f) Gruppe 6 4 Sitze aus der Gruppe „Kultur und weitere Mitglieder“
3. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer.
4. Die Wahlzeit für den Vorstand beträgt zwei Jahre. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne von § 10 Absatz 3 vertreten. Es muß der erste Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter dazugehören.
7. Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und der Kreisnaturschutzbeauftragte geladen werden und beratend teilnehmen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
2. Der Vorstand hat auf die Wahrung der Interessen aller Mitglieder gleichermaßen zu achten.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 12 Verfahren zur Wahl des Vorstandes

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder haben sich auf einen Gruppensitz zu bewerben oder können vorgeschlagen werden. Den Bewerbern ist in der Mitgliederversammlung das Wort zu erteilen, um sich vorzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Gruppenbewerber in getrennten Wahlgängen. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer.

§ 13
Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit in den folgenden Absätzen keine abweichende Regelungen getroffen sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung mit Tagesordnung erfolgt ist.

§14
Vorsitz im Vorstand

1. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung des Vorstandes. Er hat die Wahrung der Interessen aller Vereinsmitglieder gleichermaßen zu achten.
2. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlzeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied für die verbleibende Wahlzeit zum Vorsitzenden. Die Regelung gilt entsprechend für den Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende nach Geschäftslage schriftlich unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

IV. Schlussvorschriften

§ 15
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Der Verein kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das gesamte Vereinsvermögen unbeschadet von Rechten Dritter zu gleichen Teilen auf die Gemeinden Ausacker, Husby und Sörup zu übertragen mit der Maßgabe, dass diese es treuhänderisch für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Winderatter See-Kielstau e.V. – Förderverein für Natur und Umwelt“ am Donnerstag, dem 25. November 2010, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Hürup einstimmig beschlossen und von acht Mitgliedern unterzeichnet.

Hürup, 25. November 2010